

Rechtsform-Informationen zur Niederlassung

Selbstständige Zweigniederlassung und unselbständige Betriebsstätte (Filiale)

■ I. Möglichkeiten gewerblicher Betätigung insbesondere ausländischer Unternehmen

Viele Unternehmen wollen expandieren und gründen einen neuen Standort. Dies wirft die Frage auf, wie die neue Niederlassung im Unternehmensgefüge rechtlich organisiert werden kann.

Hierzu stehen drei Alternativen zur Verfügung:

- die Gründung eines Tochterunternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- die Errichtung einer selbständigen Niederlassung (Zweigniederlassung),
- die Errichtung einer unselbständigen Niederlassung (Betriebsstätte).

1. Tochterunternehmen

Mit der Gründung eines Tochterunternehmens entsteht ein vom Mutterunternehmen rechtlich selbständiges Unternehmen. Wie bei jeder Unternehmensgründung sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

Besondere gesetzliche Bedingungen oder Beschränkungen für die Gründung durch ausländische Unternehmen bestehen in Deutschland nicht. Auch für einen ausländischen Gründer gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für die Gründung, Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung. Das zur Gründung erforderliche Kapital kann unbeschränkt nach Deutschland eingeführt werden.

2. Selbständige Niederlassung (Zweigniederlassung)

Eine selbständige Zweigniederlassung kann nur von einem kaufmännischen Unternehmen gegründet werden. Ein nicht kaufmännisches Unternehmen kann nur eine Betriebsstätte (= unselbständige Niederlassung) errichten.

Eine Zweigniederlassung ist keine eigene, vom Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen. Ist die Zweigniederlassung von einem ausländischen Unternehmen errichtet, so richtet sich ihre innere Verfassung nach dem Gesellschaftsstatut und dem zuständigen ausländischen Recht.

Sie nimmt trotz interner Abhängigkeit von der Hauptniederlassung selbständig am Geschäftsverkehr teil. Die Rechtsbeziehungen der Zweigniederlassung mit ihren Kunden unterliegen deutschem Recht.

Auch für die rechtliche Behandlung der Zweigniederlassung in Deutschland (insbesondere Eintragung im Handelsregister) ist deutsches Recht anzuwenden.

Nach §§ 13 ff. HGB (Handelsgesetzbuch) ist eine Zweigniederlassung eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung, die als zusätzlicher, auf Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens geschaffen ist und die in das Handelsregister eingetragen werden muss.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung:

- die Zweigniederlassung muss so organisiert sein, dass eine selbständige Teilnahme am Geschäftsverkehr möglich ist, sie muss also bei Wegfall der Hauptniederlassung fortbestehen können
- sie erledigt Geschäfte, die typisch für das ganze Unternehmen sind
- die Zweigniederlassung muss eine gewisse Selbständigkeit aufweisen, in dem sie eine eigene Leitung mit eigener Dispositionsfreiheit und ein eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen hat. Die Geschäftsvorfälle der Zweigniederlassung werden in der Bilanz der Hauptniederlassung gesondert aufgeführt.

Errichtung

Die Zweigniederlassung entsteht durch den tatsächlichen Vorgang ihrer Errichtung. Die Eintragung in das Handelsregister hat nur deklaratorische Bedeutung. Der Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung ist durch die entsprechenden Geschäftsführungsgremien der Hauptniederlassung zu treffen. Die Zweigniederlassung ist errichtet und damit existent, wenn die für ihr Bestehen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen sind. Das heißt, es muss ein Geschäftslokal vorliegen, das zum Betrieb erforderliche Personal vorhanden sein und es müssen die nötigen sachlichen Betriebsmittel existieren.

Kapital

Die rechtliche Stellung einer selbständigen Zweigniederlassung erfordert eine eigene Kapitalausstattung. Ein Mindest-

kapital ist allerdings nicht erforderlich. Der Betrag der Kapitalausstattung wird auch nicht im Handelsregister eingetragen.

Innere Verfassung

Die Zweigniederlassung ist kein eigenständiger Rechtsträger. Daher gibt es keine Vertretung der Zweigniederlassung als solcher. Vertretungsberechtigt ist der Inhaber bzw. das Vertretungsorgan vom Unternehmen der Hauptniederlassung.

Schuldnerin von Verbindlichkeiten ist jedoch immer die Hauptniederlassung, auch wenn der Zweigniederlassung bestimmte Vermögensrechte intern als eigenes Geschäftsvermögen zugewiesen sind.

Firma

Die Firma der Hauptniederlassung und damit auch der Zweigniederlassung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich die Hauptniederlassung befindet. Die Eintragung der Zweigniederlassung ist allerdings dann zurückzuweisen, wenn die Firma gegen den deutschen Ordre public (Art. 6 EG BGB) verstößt, weil sie mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich nicht vereinbar ist.

In dem Unternehmensnamen der Zweigniederlassung eines in- oder ausländischen Unternehmens muss die Firma der Hauptniederlassung grundsätzlich unverändert (ggf. auch in ausländischer Sprache) einschließlich Rechtsformzusatz erscheinen. Ist nach dem jeweiligen ausländischen Recht die Führung eines Gesellschaftszusatzes nicht erforderlich oder ist dieser Gesellschaftszusatz im Inland nicht geläufig oder unverständlich, dann ist zur Vermeidung möglicher Irrtümer ein klarstellender Zusatz erforderlich. Außerdem kann der Firma der Hauptniederlassung ein Zusatz beigefügt werden (z. B. Zweigniederlassung Frankfurt). Zulässig ist auch ein Name für die Zweigniederlassung, aber mit Hinweis auf die genaue Firma des Unternehmens (z. B. Löwenapotheke, Zweigniederlassung der Tigerapotheke Leipzig e. K.)

Handelnde Organe

Die Bestellung der handelnden Organe (Niederlassungsleiter) richtet sich nach dem Recht der Gesellschaft, insbesondere ausländischen Gesellschaftsstatut. Es ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben, einen Niederlassungsleiter zu bestimmen.

Zur Vertretung der Zweigniederlassung kann auch ein Prokurist bestellt und in das Handelsregister eingetragen werden. Die Vertretungsvollmacht (Prokura) kann auf den Betrieb der Zweigniederlassung beschränkt werden. Hier gilt deutsches Recht.

Angaben auf Geschäftsbriefen

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen müssen bei dem vom Inland ausgehenden Schriftverkehr auf Geschäftsbriefen bestimmte Mindestangaben machen:

- das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird,
- die Registernummer,
- die vollständige ausländische Firma mit Rechtsformzusatz,
- das Register der ausländischen Gesellschaft,
- die nach deutschem Recht für die jeweilige Rechtsform vorgeschriebenen Angaben auf Geschäftsbriefen, es sei denn das ausländische Recht schreibt etwas anderes vor.

Auf den Geschäftspapieren von ausländischen juristischen Personen außerhalb der EG oder EWR sind folgende Angaben zu machen: Firmennamen, Ort und Staat des satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter (Familiennamen mit mindestens einem Vornamen).

Notarielle Beglaubigung

Die Eintragung in das Handelsregister ist schriftlich bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die Unterschrift und die Zeichnung der Firma müssen durch einen Notar beglaubigt werden.

Dem Notar unbekannte Gründer müssen sich durch gültige Ausweispapiere legitimieren. Für den Fall, dass eine erschienene Person nicht im eigenen Namen, sondern für eine andere Person handelt: schriftliche Vollmacht bzw. nachträgliche Einwilligung in notariell beglaubigter Form. Falls die Unterschrift unter einer Vollmacht von einem ausländischen Notar beglaubigt wird, ist je nach Herkunftsland die Legalisation (oder die Apostille) erforderlich. Erstere kann durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Falls eine juristische Person die selbständige Zweigniederlassung gründet, muss ihre Existenz durch beglaubigten Handelsregisterauszug (bei ausländischen Unternehmen: dementsprechende amtliche Registrierungsunterlagen) nachgewiesen werden.

Anmeldung zum Handelsregister

Die Anmeldung zum Handelsregister einer selbständigen Zweigniederlassung hat durch die zuständigen Organe am Sitz der Hauptniederlassung zu erfolgen.

Wenn ein ausländisches Unternehmen in Deutschland mehrere Zweigniederlassungen gründen will, so kann ein Handelsregister als Hauptregister ausgewählt werden. Alle o. g. Unterlagen (komplett) brauchen nur diesem Handelsregister vorgelegt werden.

Ob die selbständige Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft ins Handelsregister A oder B eingetragen wird, hängt davon ab, mit welcher Rechtsform die ausländische Gesellschaft vergleichbar ist.

Gewerbeanmeldung

Zusätzlich muss für die Zweigniederlassung beim Gewerbeamt der jeweiligen Gemeinde ein Gewerbe angezeigt werden.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer

Die zuständige Industrie- und Handelskammer nimmt in Zweifelsfällen dem Amtsgericht gegenüber zur Zulässigkeit des Firmennamens und zur Eintragungsfähigkeit (Selbstständigkeit) der Zweigniederlassung Stellung. Um frühzeitig eine eventuelle Verwechslungsgefahr oder mögliche Bedenken hinsichtlich der Firmenwahrheit und Firmenklarheit auszuschließen, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen IHK.

3. Unselbständige Niederlassung (Betriebsstätte)

Dasselbe Unternehmen kann mehrere Geschäftslokale (Niederlassungen, Filialen) haben. Eine solche Filiale, auch gewerberechtlich Betriebsstätte genannt, ist in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt. Da hier ein einheitlicher Geschäftsbetrieb an lediglich räumlich verschiedenen Stellen vorliegt, dürfen Filialen keine, von der Hauptniederlassung abweichende eigene Firma führen. Jede Betriebsstätte muss beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden, sie wird nicht im Handelsregister eingetragen.

4. Repräsentanz

Vielfach fällt im Zusammenhang mit der Errichtung von Niederlassungen insbesondere ausländischer Unternehmen der Begriff „Repräsentanz“. Diesen Begriff kennt das deutsche Gewerbe- bzw. Handelsrecht nicht.

Entweder wird das Büro des betreffenden Unternehmens in Deutschland selbst als Bestandteil der eigenen Organisation gewerblich tätig, dann handelt es sich rechtlich um eine unselbständige Betriebsstätte (wie oben beschrieben). Diese ist gewerberechtlich anzumelden.

Oder es wird ein Büro eröffnet, das von einem externen und entsprechend beauftragten selbständigen Gewerbetreibenden (z.B. einem Handelsvertreter) geleitet wird. Eine eigenständige gewerbliche Betätigung des ausländischen Unternehmens selbst erfolgt in diesem Falle in Deutschland nicht.

■ II. Formalitäten im Überblick

1. Gewerbeanmeldung

Alle gewerblichen Betätigungen einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte müssen gewerberechtlich beim zuständigen Gewerbeamt (in Leipzig ist dies: Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Gewerbebehörde, 04092 Leipzig) angemeldet werden.

2. Handelsregistereintragung

2.1. Tochterunternehmen

Selbständige Tochterunternehmen müssen im Handelsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht angemeldet werden. Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form erfolgen.

2.2. Zweigniederlassung

Für eine Zweigniederlassung ist neben der Gewerbeanmeldung ebenfalls eine Eintragung in das Handelsregister des Hauptsitzes erforderlich. Die Eintragung muss in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister angemeldet werden.

Ob die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ins Handelsregister A oder B am Ort der Zweigniederlassung eingetragen wird, hängt davon ab, mit welcher Rechtsform die ausländische Gesellschaft vergleichbar ist.

2.3. Betriebsstätte

Betriebsstätten werden nicht im Handelsregister eingetragen. Es reicht die Gewerbeanmeldung.

■ III. Angaben und Unterlagen

1. Für die Gewerbeanmeldung

Dem Gewerbeamt sind bei einer Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1. Ausweisdokumente für die Person des Antragstellers:

- Kopie des Personalausweises oder Passes mit letzter Meldebescheinigung,
- ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen), bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist: Handelsregisterauszug des Unternehmens,
- ggf. Erlaubnisse (z. B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.)

1.2. Nachweise für das Unternehmen:

Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat die Handelsregistereintragung durch Handelsregisterauszug nachzuweisen.

Ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat ebenfalls die entsprechenden Eintragungunterlagen vorzulegen. Außerdem ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen, in der Regel ist eine Beglaubigung nicht erforderlich.

Bei einem ausländischen Unternehmen wird ein Inlandsbevollmächtigter sowie eine inländische Anschrift verlangt. Der Inlandsbevollmächtigte hat eine auf ihn lautende Vollmacht (s.o.) vorzulegen.

In Zweifelsfällen, wenn z. B. die Anschrift der anmeldenden Person von der des Betriebes abweicht, muss das Bestehen der Betriebsstätte durch Vorlage eines Mietvertrages oder Bestätigung des Vermieters nachgewiesen werden.

Bei begründetem Anlass kann die Anforderung eines Führungszeugnisses oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nötig sein.

2. Für die Handelsregisteranmeldung

2.1. Anmeldung einer Zweigniederlassung einer inländischen Personengesellschaft

Die Anmeldung erfolgt bei dem Gericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes der Gesellschaft.

2.2. Anmeldung der Zweigniederlassung einer im Ausland ansässigen Gesellschaft in Deutschland

Die Anmeldung erfolgt bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet werden soll.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Zur Muttergesellschaft:

- das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, sofern nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, eine Eintragung vorgesehen ist,
- die Rechtsform der Gesellschaft,
- wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt,
- die Firma und der Sitz der Gesellschaft,
- der Gegenstand des Unternehmens,
- der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
- die Personen der Geschäftsführer bzw. des Vorstandes sowie deren Befugnisse,
- die Höhe des Stammkapitals/Grundkapitals,
- eine eventuelle Befristung der Gesellschaft.

Zur Zweigniederlassung:

- Name, Anschrift und Gegenstand der Zweigniederlassung,
- der Tag des Errichtungsbeschlusses,
- die Personen der Geschäftsführer bzw. des Vorstandes, welche die Gesellschaft in der Zweigniederlassung gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen und der Umfang ihrer Vertretungsmacht,
- eine eventuelle Befristung der Zweigniederlassung.

Anlagen:

- ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist: Handelsregisterauszug,
- ein Nachweis über das Bestehen der Muttergesellschaft,
- eine öffentlich beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages sowie, soweit der Vertrag im Original nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte Übersetzung desselben.

IV. Ausländerrechtliche Erfordernisse

Sollen Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von ausländischen natürlichen Personen geführt werden, so benötigen diese nach dem Ausländergesetz eine zur Ausübung des beabsichtigten Gewerbes berechtigte Aufenthaltsgenehmigung. Diese wird durch einen entsprechenden Sichtvermerk im Pass dokumentiert. Diese Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn die betreffende Person einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland nehmen will. Soll die Tätigkeit unter Beibehaltung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland durch gelegentliche Einreisen in die Bundesrepublik durchgeführt werden, so ist die besondere Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nicht erforderlich.

Für EU-Ausländer, Bürger von nicht zur EU aber zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staaten sowie für Bürger von Staaten mit denen besondere Vereinbarungen getroffen sind (z.B. USA, Schweiz, Kanada), gelten diese Erfordernisse nicht.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Ansprechpartnerin

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Finanzwesen
Nadja Engel
Telefon 0341 1267-1415
Telefax 0341 1267-1424
E-Mail engel@leipzig.ihk.de